

TURNVEREIN
HORRENBERG - BALZFELD E.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Zweck und Grundsätze	1
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	1
§ 4 Beiträge.....	1
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 6 Ehrungen und Auszeichnungen	2
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 8 Organe des Vereins	3
§ 9 Mitgliederversammlung	3
§ 10 Vorstand.....	5
§ 11 Wahlen	5
§ 12 Vermögen.....	6
§ 13 Kassenprüfer.....	6
§ 14 Auflösung des Vereins	6
§ 15 Schlussbestimmung	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 5. April 1972 gegründete Verein trägt den Namen Turnverein Horrenberg Batzfeld e.V. und hat seinen Sitz in Dielheim-Horrenberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes BSB und damit für den Turn- und Sportbetrieb seiner Abteilungen Mitglied der zuständigen Fachverbände. Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des BSB und seiner Fachverbände sind im Rahmen dieser Satzung für Verein und Mitglied verbindlich. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze

Der TV Horrenberg-Batzfeld e.V. mit Sitz in Dielheim-Horrenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch verschiedene Sportarten, die dem Turnerbund zugeordnet sind. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung und ist konfessionell ungebunden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines Aufnahmeantrages, über welchen der Vorstand entscheidet. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Antragstellers, die gewünschten Abteilungen sowie die erforderlichen Daten für das Bankinzugsverfahren enthalten. Der Antrag muss vom Antragsteller bzw. vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Mit dem Eintritt wird die Vereinsatzung verbindlich anerkannt.

§ 4 Beiträge

Das Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu entrichten. Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, es genügt die einfache Mehrheit. Die Zahlung des Vereinsbeitrags erfolgt über das Bankinzugsverfahren. Die gespeicherten Daten der Vereinsmitglieder unterliegen dem Datenschutz.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied betreibt Sport auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Für Unfälle und Haftungen besteht ein Versicherungsschutz nur im Rahmen der Zusatzversicherungen des Badischen Sportbundes.

Der Verein übernimmt für die zum Übungsbetrieb und zu sonstigen Veranstaltungen des Vereins mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Fahrzeuge usw. keine Haftung. Für Schäden am Vereinseigentum, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied. Die Mitglieder sollen sich vereinsfördernd verhalten und alles unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 6 Ehrungen und Auszeichnungen

Der Verein kann Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft ehren. Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen.

- Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder behalten alle Rechte der Mitgliedschaft.
- Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- Der Verein unterhält eine Ehrenordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Durch Tod
- Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden eines Mitglieds.
- Durch Austritt

Der Austritt kann frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft, durch schriftliche Erklärung, unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist, jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. an den Vorstand des Vereins erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Anspruch auf Rückzahlung vorausbezahlter Beiträge besteht nicht.

- Durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen beschlossen werden:

- Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- Wegen Handlungen, die den Verein schädigen oder sein Ansehen beeinträchtigen. Das Mitglied ist vorher zu hören. Der Ausschluss mit Begründung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied der ordentliche Rechtsweg offen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

1. Kenntnisnahme des Jahresberichts,
2. des Kasse- und Kassenprüferberichts,
3. des Haushaltsplans

2. Beschlussfassung

1. Änderung der Vereinssatzung
2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
3. Entlastung des Vorstands
4. Anträge
5. Auflösung des Vereins

3. Wahl

1. des Vorstands
2. der Kassenprüfer

4. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im ersten Halbjahr stattfinden. Zu ihr lädt der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Dieleheim unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein.

Daneben kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Wohl des Vereins erforderlich macht. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

5. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig basierend auf der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine neuerliche Abstimmung.

Geheime Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Antrag.

6. Leitung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen die von einem der Geschäftsführer und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Ergänzungen der Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Geschäftsführer geleitet. Anregungen und Anträge von Mitgliedern, die über die Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind so rechtzeitig beim Vorstand einzureichen, dass diese im Veröffentlichungsauftrag berücksichtigt werden können.

§ 10 Vorstand

Den Vorstand bilden:

- Vier gleichberechtigte Geschäftsführer
- Zwei Beisitzer
- Abteilungsleiter für Erwachsene
- Abteilungsleiter für Kinder und Jugendliche
- Ausschussvorsitzender des Vergütungsausschusses
- Ausschussvorsitzender des Wirtschaftsausschusses

Die Mitglieder des Vorstandes müssen voll mindestens 16 Jahre alt sein. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien des Vereins. Er beschließt die Bildung neuer und die Auflösung bestehender Abteilungen.

Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzungen des Vorstandes. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Von den Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, Ausschüsse bilden und für Sonderaufgaben Beauftragte bestellen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind vier gleichberechtigte Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar in der Weise, dass je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Diese können jedoch im Rahmen der hausrechtsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Von der Festlegung der Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit bleibt der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen, z.B. Kilometergeld, Reisekosten, Ehrenamtszuschale und Übungsleiterzuschale etc. unberührt.

§ 11 Wahlen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Amtszeit verlängert sich um höchstens sechs Monate.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Dauer der restlichen Wahlperiode einen Stellvertreter berufen.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine Person mit insgesamt zwei Ämtern zu betrauen (Ämterzusammenlegung).

§ 12 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 13 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und sind ausschließlich der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers. Vorgefundene Mängel müssen dem Vorstand berichtet werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern notwendig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom

21.03.2014.

Sie ersetzt die Vereinssatzung vom 26.03.2010 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister Wiesloch in Kraft.

Der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext mit der in der Mitgliederversammlung am 21.03.2014 beschlossenen Satzung übereinstimmt.

22.03.2014


Alexandra Janson



Anke Cosic



Martina Steger



Sandra Payer

